

Beglaubigte Abschrift

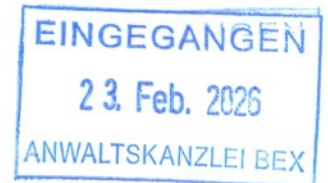
[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem 12.02.2026
Aachen, 23.02.2026

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED] arbeitssuchend,
eritreischer Staatsangehöriger,
wohnhaft [REDACTED]

wegen Körperverletzung u.a.

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom 04.02.2026,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Richter

[REDACTED]

als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem Strafbefehl vom 05.06.2025.

Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte. Der Tatvorwurf wurde durch die Beweisaufnahme objektiv und subjektiv bestätigt. Indes handelte der Angeklagte gemäß § 20 StGB ohne Schuld. Ausweislich des überzeugenden Gutachtens, dem sich das Gericht nach eigener Überzeugungsbildung anschließt, war die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten während der Tat aufgrund eines psychotischen Verfolgungswahns aufgehoben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.



Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen

